



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 07.05.2015 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

129. Richtlinie des Senats vom 23. April 2015 für die Einrichtung eines gemeinsamen „Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ der Universität Wien und der Pädagogischen Hochschulen

§ 1. (1) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

1. das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (BGBl I 2013/124),
2. das Universitätsgesetz (UG), insbesondere dessen § 51 Abs 2 Z 27, § 54 Abs 9 und Abs 9a (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2015/21)
3. das Hochschulgesetz (HG, BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2015/21) insbesondere dessen § 10a, § 38 Abs 1, 2 und 2c sowie die Anlage zu § 74a Abs 1 Z 4 mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“
4. die Anlage zu § 30 (richtig: § 30a) Abs 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2013/124) mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“.

§ 2. (1) An der Universität Wien soll mit den Pädagogischen Hochschulen im Raum Wien-Niederösterreich ein gemeinsames „Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“, im Folgenden „Bachelorstudium Lehramt“, eingerichtet werden. Zu diesem Zweck wird das an der Universität Wien bereits eingerichtete Bachelorstudium Lehramt (MBI vom 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 195-215 idgF) um Studien- und Lehrangebote der Pädagogischen Hochschulen in den Bereichen Bildungswissenschaft, Schulpraxis und Fachdidaktik erweitert (vgl Abs 2). Bezüglich der Fachdidaktik gilt dies jedenfalls für folgende Unterrichtsfächer:

1. Informatik
2. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
3. Deutsch
4. Englisch
5. Mathematik
6. Physik
7. Chemie
8. Geographie und Wirtschaftskunde

- 9. Biologie und Umweltkunde
- 10. Haushaltsökonomie und Ernährung
- 11. Bewegung und Sport

(2) Das bestehende Bachelorcurriculum Lehramt der Universität Wien ist Ausgangspunkt und Grundlage für das gemeinsame Studien- und Lehrangebot. Lehrangebote von Pädagogischen Hochschulen werden in das bestehende Bachelorcurriculum Lehramt der Universität Wien in Form von Alternativen Pflichtmodulen oder alternativen Angeboten innerhalb von Pflichtmodulen integriert, sofern dadurch eine qualitätsvolle und forschungsgeleitete Ausbildung gewährleistet wird, die den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Anforderungen gerecht wird. Die Struktur des bestehenden Bachelorcurriculums Lehramt der Universität Wien wird übernommen, somit bleibt auch die Aufteilung zwischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen aufrecht.

§ 3. Die in der Richtlinie des Senats vom 20. Juni 2013 zur PädagogInnenbildung Neu (MBL 24.6.2013, 32. Stück, Nr. 214) in Z 3 festgelegten Eckpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums Lehramt bleiben unberührt.

§ 4. (1) Zur Entwicklung von Vorschlägen für die Erweiterungen im Bereich Fachdidaktik der unter § 2 Abs 1 genannten Unterrichtsfächer werden „Arbeitsgruppen zur Erweiterung des Curriculums im Bereich Fachdidaktik XY“ eingerichtet. Diese setzen sich aus jeweils neun Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Drei Mitglieder sind WissenschaftlerInnen der Universität Wien, darunter der Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung oder eine von ihm benannte geeignete Person sowie zwei auf Vorschlag der Curricularen Arbeitsgruppe LehrerInnenbildung Neu (C-AG gemäß Senatsbeschluss vom 20. Juni 2013) nominierte WissenschaftlerInnen aus dem jeweiligen Unterrichtsfach. Mindestens eine Person in der jeweiligen Arbeitsgruppe muss im Bereich Fachdidaktik des betreffenden Unterrichtsfaches ausgewiesen sein. Alle diese Personen sollen mit dem Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches vertraut sein.
2. Drei Mitglieder, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, werden von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nach einem von diesen festzulegenden Verfahren nominiert.
3. Drei Mitglieder stammen aus dem Kreis der Studierenden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Zwei davon sind nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu entsenden, je eines davon gehört der Universität Wien bzw. einer beteiligten Pädagogischen Hochschule an. Diese beiden Personen wählen gemeinsam ein geeignetes drittes Mitglied aus dem genannten Kreis aus.

(2) Zur Entwicklung von Vorschlägen für die Erweiterungen im Bereich der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben sowie zur Prüfung, ob Kooperationen der Institutionen im Bereich Schulpraxis curriculare Änderungen erfordern, wird eine „Arbeitsgruppe zur Erweiterung des Curriculums im Bereich ABG und Querschnittsaufgaben“ eingerichtet. Diese setzt sich aus zwölf Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier WissenschaftlerInnen der Universität Wien, darunter der Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung und drei auf Vorschlag der Curricularen Arbeitsgruppe LehrerInnenbildung Neu (C-AG, vgl Abs 1 Z 1) nominierte Fachleute im Bereich der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen,
2. vier von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nominierte Personen und
3. vier Studierende, die nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 entsandt werden, wobei jeweils zwei der Universität Wien und einer oder mehreren der beteiligten Pädagogischen Hochschulen anzugehören haben.

(3) Die Einsetzung der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Curricularkommission der Universität Wien gemäß dem Zeitplan in § 6 nach Vereinbarung der Kooperation durch die beteiligten Einrichtungen. Tritt ein Mitglied aus einem wichtigen Grund zurück, hat jene Institution bzw. jenes Organ, die bzw. das zur Nominierung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied zu nennen. Die Curricularkommission vertreten durch ihren Vorsitzenden hat die Umbesetzung vorzunehmen.

(4) Die Arbeitsgruppen zur Erweiterung des Curriculums haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sichtung und Prüfung der inhaltlichen Schwerpunkte und Angebote, die der Erweiterung des Curriculums gemäß § 2 Abs 2 dieser Richtlinie dienen,
2. Erarbeitung eines Vorschlags für Erweiterungen des jeweiligen (Teil)curriculums gemäß dem Zeitplan des Senats zur Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Curricularkommission der Universität Wien bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen.

(5) Beteiligte Studienprogrammleiter bzw. Studienprogrammleiterinnen sind zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen auch dann einzuladen, wenn sie nicht als deren Mitglieder bestellt sind. Sie können an diesen Sitzungen teilnehmen und sind anzuhören.

(6) Die Arbeitsgruppen stimmen ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab. Sie sind an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission gebunden und erstatten dieser regelmäßig Bericht.

§ 5. (1) Die in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission (MBL. vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8) festgelegten Bestimmungen zum curricularen Procedere an der Universität Wien sind anwendbar, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Näheres zum Verfahren der Arbeitsgruppen bestimmt der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission berichtet.

§ 6. Für das Verfahren zur Erweiterung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt wird folgender Zeitplan festgelegt:

April/Mai 2015	Nominierung der Mitglieder der Arbeitsgruppen
Mai/Juni 2015	Einsetzung der Arbeitsgruppen und Erteilung Arbeitsaufträge durch die Curricularkommission in Abstimmung mit Rektorat.
Bis Anfang Oktober 2015	Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge in enger Abstimmung mit dem Büro des Senats und der DLE Finanzwesen und Controlling.
bis Ende Oktober 2015	Büro des Senats erstellt das gemeinsame Curriculum samt Prüfungsordnung [PH: Erster Beschluss durch die Studienkommission, Genehmigung durch das Rektorat, Erfüllung von Mitteilungspflichten und Einreichung beim BMBF]

November 2015	Curricularkommission fasst Beschluss in erster Lesung. Anschließend Übermittlung an den Qualitätssicherungsrat (QSR)
Dezember 2015	Stellungnahme durch den QSR und das BMBF
Februar 2016	Ggf. Anpassungen nach Stellungnahme QSR bzw. in Abstimmung mit dem BMBF)
März 2016	[PH: Zweiter Beschluss der Studienkommission] Curricularkommission fasst Beschluss in zweiter Lesung Genehmigung des Senats
bis 30. Juni 2016	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Inkrafttreten: 1. Oktober 2016

§ 7. Die Realisierung der Kooperation im Bereich der Lehramtsstudien hängt von der ausreichenden Finanzierung und von der Erfüllung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen ab. Teilt das Rektorat dem Senat mit, dass diese nicht vorliegen und der Zeitplan daher obsolet ist, so ist das curriculare Verfahren bis auf weiteres zu unterbrechen.

Die Senatsvorsitzende:
K u c s k o – S t a d l m a y e r